

U-1
5168/39

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 13. NOV. 1950
47591

Fre
me
Gä
l
sc
Pr
rü
m
de
lg
T
F
b
E
K
c
v

7759

Eine Million Dollar für Jan Vermeers Selbstporträt

Von Hitler gekauft, aus dem Besitz der zweiten Republik zurückgefordert — Wie Göring um den „Künstler in seinem Atelier“ kam

Als der berühmte holländische Meister Jan Vermeer van Delft gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts an seinem Gemälde „Der Künstler in seinem Atelier“ die letzten Pinselstriche tat, dürfte er wohl kaum geahnt haben, daß sich drei Jahrhunderte später in bunter Reihe ein amerikanischer Staatssekretär, Adolf Hitler, Hermann Göring, ein ganzer Instanzenzug österreichischer Rückstellungskommissionen und schließlich das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen für sein Werk interessieren würden.

Nicht weniger als 1 Million Dollar — damals 7 Millionen Schilling — bot schon 1937 der amerikanische Staatssekretär Melton dem damaligen Besitzer Jaromir Czernin-Morzin für das Gemälde, das dieser von seinen graflichen Vorfahren ererbt hatte. Das Bundesdenkmalamt erhob jedoch gegen den Verkauf ins Ausland Einspruch. Nach langwierigen Verhandlungen kam es 1938 schließlich zu einer Einigung zwischen Czernin und den österreichischen Behörden: Dem Eigentümer wurde der „Export“ des Bildes gestattet, doch mußte er sich verpflichten, 500.000 Schilling aus dem Verkaufserlös dem Bundesdenkmalamt zur Verfügung zu stellen — eine Summe, die dieses Amt zum Erwerb des berühmten Wiltenr Pokals benötigte.

Dennoch kam das Selbstbildnis Vermeers, das den holländischen Meister in seinem Studio an der Staffelei zeigt, nicht mehr über die Grenze. Hitler schloß Österreich an und damit hermetisch vom Ausland ab, und der amerikanische Staatssekretär Melton mit seinem verlockenden Millionenangebot titel als Interessent aus.

Im „allerhöchsten“ Auftrag forderte eine Münchener Kunsthandlung den Besitzer auf, er solle das Bild „schon am nächsten Tag“ nach München bringen, damit es Hitler besichtigen könne.

Hitler kontra Göring

Bei den Verhandlungen in der bayrischen Landeshauptstadt schlug die Kunsthandlung zwei Millionen Reichsmark als „angemessenen Kaufpreis“ vor, also schon beträchtlich weniger als der Amerikaner Melton. Hitler jedoch wollte noch billiger kaufen und wies diesen Vorschlag zurück. Sein Verzicht auf das kostbare Gemälde war jedoch nicht endgültig. Einige Monate später verbot er den Verkauf des Bildes an Göring, der die zwei Millionen Mark in bar bezahlen wollte.

Im Herbst 1940 war es dann so weit: Der Direktor der Dresdner Galerie Dr. Posse „erreichte“ im Auftrag des „Reichsleiters“ Bohrmann den Verkauf des Bildes um 1.270.000 Reichsmark an Hitler. Nach dem Zusammenbruch wurde Vermeers

Selbstbildnis von amerikanischen Truppen im Salzbergwerk bei Aussee aufgefunden und den österreichischen Behörden übergeben, in deren Besitz es sich auch heute noch befindet.

Czernin jedoch, der sich durch Hitler geprellt fühlte, war mit dieser Lösung nicht einverstanden. Er klagte den österreichischen Staat auf Rückstellung des Gemäldes, verlor jedoch den Prozeß bei den Rückstellungskommissionen in allen drei Instanzen. Die Kommissionen stellten sich nämlich auf dem Standpunkt, daß Czernin erst nach dem Verkauf des Bildes politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Hitler habe seine „Führerstellung“ nicht zu Zwang und Druck mißbraucht, der österreichische Staat könne daher im Besitz des Bildes bleiben. Dieses Urteil wurde rechtskräftig und Czernin schien endgültig jeden Anspruch auf seinen Vermeer verloren zu haben.

Inzwischen hat sich jedoch ein neuer Zeuge zu Wort gemeldet: Es ist niemand anderer als der Leibphotograph Hitlers, Heinrich Hoffmann, der infolge seiner Stellung genauen Einblick in die oftmals recht anrüchlichen Methoden des „Führers und Reichskanzlers“ bei der Vervollständigung „seiner“ Kunstsammlungen besaß.

„Ich bin der Überzeugung“ — so versicherte Hoffmann in einer eidesstattlichen Erklärung — „daß Direktor Posse beziehungsweise Martin Bohrmann, aus einer Verkaufsweigerung der Familie Czernin die Konsequenzen gezogen und das Bild enteignet hätten.“

Hoffmann weist dabei auf den sogenannten „Führervorbehalt“ hin, ein Nazigesetz demzufolge Werke von kunstgeschichtlicher Bedeutung weder im Inland noch im Ausland verkauft, versteigert oder vertauscht werden dürfen, bevor sie von Hitler freigegeben worden waren.

Was den „Künstler in seinem Atelier“ anbelange, so habe Hitler seinem Leibphotographen gegenüber selbst zynisch erklärt: „Ich habe die Möglichkeit, billigerweise in den Besitz dieses Werkes zu kommen, und ich werde es tun!“

Czernin hat nun seinen Prozeß um den holländischen Meister von neuem begonnen und durch seinen Rechtsanwalt Dr. Michael Stern zum zweitenmal eine Klage gegen die Republik Österreich eingebracht. Diesmal allerdings nicht bei der Rückstellungskommission, die ihr letztes Wort bereits gesprochen hat, sondern beim Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen. Der Prozeß läuft daher auch nicht unter dem Titel „Rückstellung“, sondern auf Grund einer Nichtigkeitsklage gegen einen unter Zwang abgeschlossenen und daher gegen die guten Sitten verstößenden Kaufvertrag.

Neues Österreich
v. 5. 11. 1950

34031

Zu Zl. 45.294-II/6-50.

Betrifft: Jaromir CZERNIN,
Vermeer-Bild.

Z u s a m m e n f a s s u n g.

Im "Neuen Österreich" vom Sonntag, dem 5.11.1950, Seite 4, ist ein Artikel erschienen, aus dem hervorgeht, dass Jaromir Czernin auf Grund einer Aussage des Leibphotographen Hitlers, Heinrich Hoffmann, durch seinen Rechtsanwalt Dr. Michael Stern eine Nichtigkeitsklage gegen die Republik Österreich beim Wiener Landesgericht für Zivilrechtsachen eingebracht haben soll. Dem Bundesministerium für Unterricht ist offiziell von dieser Klage nichts bekannt. Es erscheint aber zweckmässig, die Rechtslage zusammenfassend darzustellen:

Auf Grund der beim Bundesministerium für Unterricht verwahrten Akten der ehemaligen Reichsstatthalterei Wien (Generalreferat für Kunstförderung) sowie des Bundesdenkmalamtes, der Zeugenschaft seinerzeit mit den Verkaufsabsichten des Herrn Czernin befasster Beamten, des Fideikommissaktes Czernin-Morzin beim Oberlandesgericht Wien und der Akten des ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Wien stellt sich der Verkaufsvorgang wie folgt dar:

Jaromir Czernin beabsichtigte bereits im Jahre 1935, das Gemälde, und zwar nach Amerika, um angeblich 1 Million Dollar zu verkaufen. Der Verkauf kam aber infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung durch die Österr. Bundesregierung nicht zustande.

Im Dezember 1939 erbat der damalige Vertreter Herrn Czernins, Rechtsanwalt Dr. Ernst Egger, in zwei Eingaben an das Oberlandesgericht in Wien, dessen Zustimmung als Fideikommissgericht mit Rücksicht auf die fideikommissarische Bindung der Galerie Czernin und damit auch des damals zu ihr gehörigen Bildes einzuholen war, die Bewilligung zum Verkauf des Gemäldes an den Hamburger Industriellen Reetzma zum Preis von RM 1.800.000. Gleichzeitig ersuchte Dr. Egger bei der Abteilung IV des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten der damaligen Österr. Landesregierung um Erteilung der Ausfuhr-genehmigung ins "Altreich" nach dem damals unverändert in Gültigkeit stehenden,

auf das österreichische Gebiet anzuwendenden Denkmalschutz- und das Ausfuhrverbots-gesetz (BGBl. Nr. 533/23 und BGBl. Nr. 80/23). Hierbei berief sich der Vertreter Czernins auf eine Befürwortung dieses von Czernin initiativ herbeigeführten und in seinen Eingaben begrüßten Kaufantrages durch ein Telegramm Görings, bzw. seines Ministerialdirektors an Jaromir Czernin und kündigte dem Oberlandesgericht an, er werde die sofortige Erteilung der Ausfuhrbewilligung bei der Zentralstelle für Denkmalschutz (jetzt: Bundesdenkmalamt) "Bewirken," Die genannte Ministerial- abteilung konnte jedoch durch Befassung der Reichskanzlei und Beantragung eines Staatsankaufes für ein öffentliches Museum - gedacht war an das Kunsthistorische Museum in Wien - den Verkauf an Reemtsma und damit die Abwanderung des Bildes aus Österreich verhindern.

Hitler entschied über diese zugunsten der österr. Interessen vorgenommene Intervention damals, dass das Bild in der Galerie zu verbleiben hätte und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt werden dürfe, trat aber von sich aus nicht in Ankaufsverhandlungen ein.

Dagegen verlangte Dr. Egger in Vertretung des Herrn Czernin immer wieder in persönlichen Versprechen bei der genannten Ministerialabteilung und bei der Zentralstelle für Denkmalschutz, nunmehr als Ersatz für den unterbliebenen Verkauf an Reemtsma einen Ankauf durch die öffentliche Hand und stellte schliesslich, als von den betreffenden Beamten auf Grund vorläufiger Berichte an die Reichskanzlei und deren Wiederhall ein schriftlicher Verkaufsantrag Czernins als Voraussetzung für einen Ankaufsantrag an die Reichskanzlei verlangt wurde, am 12.4.1940 ein schriftliches Anbot. Darin verlangte er, wiederum initiativ, einen Nettoerlös des Bildes von RM 1.500.000.

Die weiteren Unterhandlungen wurden direkt im Auftrag der Reichskanzlei, bzw. von der Direktion des "Linzor Kunstmuseums" (Direktor Posse) geführt, dürften aber nach der ho. Aktenlage frühestens im Juli oder August 1940 eingesetzt haben.

Nach den ha. greifbaren Unterlagen war der Reichskanzlei am 26.9.1940 bekannt, dass Herr Czernin "1.400.000 RM zuzüglich der Steuern von RM 250.000", d.h. also zuzüglich einer Erbgebührenkompensation insgesamt RM 1.650.000.- verlangt.

Im Auftrag Hitlers schloss darauf Direktor Posse, unterstützt von einem Beamten der Reichsstatthalterei in Wien, mit Brief und Gegenbrief des eigenhändig zeichnenden

Herrn Czernin, beide vom 4.10.1940, in Marschendorf (damals Sudetenland) den Kauf des Bildes zum Preis von RM 1.650.000 ab. Bei Feststellung der Kaufsumme wurde vorausgesetzt, dass die Erbgebühren für dieses Bild nicht höher als RM 250.000 sind. Am 10.10.1940 bat Dr. Egger das Obergericht Wien um die fideikommissgerichtliche Bewilligung dieses Verkaufes, also eine Stelle, der gegenüber er zumal nach abgeschlossenem Verkauf keinen Anlass zu falschen Phantasien hatte, mit folgenden Worten: "Der Fideikommisserbe" (d.i. Herr Jaromir Czernin) "ist nun zu seiner besonderen Genugtuung davon verständigt worden, dass der Führer und Reichkanzler selbst das Gemälde zu erwerben wünsche; Graf Czernin erblickt hierin die vollkommenste und erfreulichste Lösung und hat demgemäß das ihm gemachte Angebot unverzüglich angenommen." Der Betrag wurde in voller Höhe gezahlt und auf ein eigens errichtetes Bankkonto Czernins am 13.11.1940, also bereits einen Monat nach Verkaufsabschluss, gutgeschrieben. Das Bild ist nicht von der "Gestapo" aus seinem Rahmen genommen worden, sondern von Beamten der damaligen Zentralstelle für Denkmalschutz und des Kunsthistorischen Museums an seinem damaligen Bergungsort von der Verwahrerin, lediglich vor Erteilung der fideikommissgerichtlichen Genehmigung des Verkaufes, auftragsgemäß abgeholt und im Beisein eines Beauftragten der Verwahrerin dem Vertreter Herrn Czernins übergeben worden, der es in der Folge an die Beauftragten der Reichsstatthalterei Wien ausgefolgt hat.

Zur Kaufpreishöhe ist festzustellen:

Durch die Erbgebührenbemessung und die bezüglichen Akten ist nachweislich, dass Jaromir Czernin im Falle des von Czernin zuerst betriebenen Verkaufes an ~~Kanzler~~ Reemtsma um 1.800.000 RM keinen höheren Nettoerlös erzielt hätte, als er beim Verkauf an Hitler um 1.650.000 RM gehabt hat, da mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums eine entsprechende Regelung der Erbgebühr getroffen worden ist. Es ist vielmehr anzunehmen, dass Herrn Czernin auf diese Art tatsächlich sogar noch RM 20.000 mehr geblieben sind; er ist durch die Unterbindung des Verkaufes an Reemtsma und den Verkauf an Hitler daher nicht geschädigt worden.

Es ist richtig, dass der Dollarpreis von 1935, ein Auslandspreis, etwa das Dreifache des erzielten Verkaufspreises bedeutet haben würde. Wie aus der bezogenen Stellungnahme der Bundesregierung von 1935 hervorgeht, war Herr Czernin aber auch

im selbständigen Staate Österreich infolge Verweigerung der Ausfuhrbewilligung nicht in der Lage, die höheren Auslandspreise zu erzielen, und es lag daher durch den Verkauf des Bildes im Jahre 1940 innerhalb des damaligen grösseren deutschen Reichsgebietes eine Beeinträchtigung des Herrn Czernin auch indirekt nicht vor. Anlässlich des Kaufanbotes Reemtsma um RM 1.800.000 hat das Oberlandesgericht Wien Ende 1939 ein Gutachten eingeholt, das dann hinsichtlich des Preises von RM 1.650.000 inhaltlich bestätigt wurde und das dahin lautete, dass der Preis für das Inland angemessen sei, während das Bild in Amerika und Holland mindestens das 2 bis 3-fache erzielen würde. Wie sehr Herr Czernin aber trotz Kenntnis dieses Umstandes den Verkauf durchzuführen wünschte, geht aus der folgenden Äusserung seines Vertreters hervor, mit der er eines dieser Gutachten dem Oberlandesgericht selbst vorlegte: "Die Bemerkungen des Gutächters, dass das gegenständliche Gemälde im Ausland, insbesondere in Amerika, einen höheren Betrag erzielen könnte, sind gegenstandslos, weil eine Ausfuhr aus dem Inland in Hinblick auf das heimische Kunstinteresse nicht in Frage kommt. Ich bitte um Kenntnisnahme." Zunächst hatte Czernin sogar gegen die Einholung eines Gutachtens plädiert. Jaromir Czernin hat somit Kenntnis dieser Schätzung und der allgemein bekannten Preisspanne zwischen Inlands- und Auslandsmarkt den Verkauf zu den angeführten Preisen selbst beantragt, betrieben und abgeschlossen.

Das Bundesministerium für Unterricht sieht daher keinerlei Zwang oder Nötigung des Herrn Czernin zum Abschluss des Verkaufes des Gemäldes an Hitler zu dem - frei vereinbarten - Preis von RM 1.650.000 und damit auch nicht die Voraussetzungen des Rückstellungsgesetzes, d.i. Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme für eine Restitution gegeben. Der Verkauf ist seit 1935 von Jaromir Czernin betrieben worden, der die finanzielle Voraussetzung für seine Auseinandersetzung mit dem Alloderben Eugen Czernin schaffen und nach deren Verliegen das Fideikommissband aufgelöst werden sollte (vergl. S. 3, letzter Absatz, und S. 4 der Beilage: Antrag vom 13.12.1939) Es ist lediglich bei praktisch gleichbleibendem Preis anstelle des Privaten Reemtsma Hitler als Käufer getreten; letzterer aber als Ergebnis der Bemühungen in Österreich tätiger Dienststellen, das Bild auf Grund der österreichischen Denkmalschutzgesetze vor einer Abwanderung von Österreich zu sichern. Bekannt-

lich sollte das Bild, da es - entgegen dem ursprünglichen Antrag - nicht für das Kunsthistorische Museum angekauft wurde, im neuerrichtenden Museum in Linz als Eigentum des "Gaus Oberdonau" aufgestellt werden. Jaromir Czernin hatte auch keinerlei Anspruch, dass die Bewilligung zur Ausscheidung des Bildes aus der als Einheit unter Denkmalschutz stehenden Galerie Czernin und damit die Zustimmung zu seinem Verkauf, bzw. die Bewilligung zu seiner Ausfuhr ins "Altreich" (Ankauf Reemtama) erteilt wird.

Czernin ist mit seinem Anspruch auf Rückstellung des Bildes gegen die Republik Österreich in allen drei Instanzen unterlegen, da er zuletzt mit Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission, RKV 196/49 v. 15.5.1949, rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Das Bild befindet sich derzeit bei der Österreichischen Kunstaussstellung in den USA.

Das Bundesministerium für Unterricht beabsichtigt, den bisherigen Standpunkt, der im Rückstellungsverfahren in allen drei Instanzen als richtig anerkannt wurde, auch in einem allfälligen Zivilprozess einzunehmen.

zu Zl.10.957/50

A b s c h r i f t !

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT

Wien, am 16.November 1950.

Zl.45.294-II-6/50

Jaromir C z e r n i n -
Vermeer-Bild.

An das

Bundesdenkmalamt

In der Burg, Schweizerhof

Die Beilagen des do.Berichte vom 28.9.1950, Zl.8108/50, werden mit dem Bemerkten rückgemittelt, daß nach einem Artikel des "Neuen Österreich" vom Sonntag, dem 5.11.1950, Jaromir C z e r n i n eine Nichtigkeitsklage beim Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen eingebracht hat. Aus dem Klagebegehren wird ersichtlich sein, was der Kläger anstrebt und ob überhaupt in Vergleichsverhandlungen eingegangen werden kann.

Ein vorheriges Vergleichsangebot würde die Stellung des Bundes im Prozess schwächen.

Die Einleitung des objektiven Verfallsverfahrens hält das Bundesministerium für Unterricht derzeit nicht für zweckmässig.

Der Bundesminister:

H u r d e s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
K u p l e n t e.h.

Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Konvex mit Z. 73.386-50

Geschäftszahl 45.294-II/6-50	Vorzahl 39.148/50 l.b. Nachzahlen 73.386/50	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk												
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen													
Gegenstand Jaromir C z e r n i n - Vermeer-Bild.		Frist <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td colspan="3" style="text-align: center;">zu betreiben am</td></tr><tr><td style="width: 33%; height: 20px;"></td><td style="width: 33%;"></td><td style="width: 33%;"></td></tr><tr><td colspan="3" style="text-align: center;">neue Frist</td></tr><tr><td style="height: 20px;"></td><td></td><td></td></tr></table>	zu betreiben am						neue Frist					
zu betreiben am														
neue Frist														

Zur Einsicht vor ~~CELESTENBERG~~ Abfertigung, ~~EXKREKATION~~

1) MS Dr. Drimmel:

m.d.E. um Entnahme von zwei Gleichschriften des Résumés und Einholung der Entscheidung des Hrn. Bundesministers, ob die Österr. Gesandtschaft in Washington im Wege des BKA(A.A.) befasst werden soll.

Zu lesen das beiliegende Résumé!

Der Artikel im "Neuen Österreich" vom Sonntag, dem 5.11.1950, scheint ein Versuchsballon zu sein. Von einer Klage ist dem BMFU bisher nichts bekannt. Wenn tatsächlich eine Klage eingebracht wurde, dürfte sie zweierlei Zwecke verfolgen, nämlich:

- 1) die Erzielung einer möglichst hohen Abfindungssumme vom österr. Staat,
- 2) möglicherweise den Versuch, durch einen findigen Rechtsanwalt die Sperre des Bildes in den USA zu erreichen.

Der Wortlaut des Klagebegehrens wäre abzu-

warten, da ein vorzeitiges Angebot seitens des Bundes von der Gegenseite als Schwäche ausgelegt werden könnte und damit die prozessuale Stellung des Bundes sehr erschweren würde.

suchen die notwendige Veranlassung unter Z. 73.386-50 getroffen. 17.11.

2) HR Poukar:

Vor Hinterlegung:

MR Dr. Frcek zum Sammelakt.

Geschäftszeichen	Reing. <i>24.11.</i>
Grundzahl	Vergl. <i>10.11.</i>
	Begl. <i>10.11.</i>
	Best. 25. NOV. 1950
	Reg. <i>17.11.</i>

Falls die Sicherstellung des Bildes im Ausland versucht wird, kann angenommen werden, dass einem solchen Versuch eine Zeitungskampagne vorausgeht, um die Stimmung zu beeinflussen. Um einer solchen Zeitungskampagne zu begegnen, wäre in Erwägung zu ziehen, die österr. Gesandtschaft in Washington durch Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung zu unterrichten und ihr die Möglichkeit einer entsprechenden Erwiderung zu geben.

Opp. in. mit dt. 73.326/50
Verteuerchen. J. Pfeil 17. 11.

Das von der Finanzprokurator angeregte objektive Verfalls-
erkenntnis scheint nicht besonders zweckmässig zu sein, Es
müsste der sehr schwierige Nachweis geführt werden, dass Hitler
das Bild aus privaten Mitteln gezahlt hat und nicht irgendwelche
unkontrollierbare Fonds herangezogen hat. Wenn aber der Nach-
weis gelingt, dass das Bild Privateigentum Hitlers geworden ist
und der Verfall dieses Bildes und eines allfälligen übrigen
Vermögens Adolf Hitlers ausgesprochen wird, könnten "ünsche
einer Besatzungsmacht rege werden, die das Bild beanspruchen,
ja zu einem Punkt des Staatsvertrags machen könnten, und dann
hätte sowohl der österr. Staat als auch Czernin das Nachsehen.

Zunächst hätte zu ergehen:

Bundesdenkmalamt

Die Beilagen des do. Berichtes vom 28.9.1950, Zl. 8108/50,
werden mit dem Bemerken rückgemittelt, dass nach einem Artikel
des "Neuen Österreich" vom Sonntag, dem 5.11.1950, Jaromir
Czernin eine Nichtigkeitsklage beim Wiener Landesgericht für
Zivilrechtsachen eingebracht hat. Aus dem Klagebegehren wird er-
sichtlich sein, was der Kläger anstrebt und ob überhaupt in Ver-
gleichsverhandlungen eingegangen werden kann. Ein vorheriges

Vergleichsangebot würde die Stellung des Bundes im Prozess
schwächen.

Die Einleitung des objektiven Verfallsverfahrens hält das
BMFU derzeit nicht für zweckmässig.

Kz1: accl. die Beilagen
des Dienststückes!

✓
16
..... November 1950.

gvt.
12/11

g

19. 11.

ird-

ge

ang

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, dem gefertigten Postamte überlegt

Hier scharf abtrennen

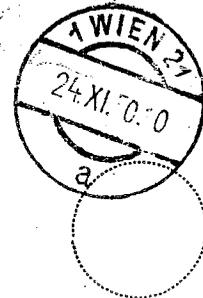
1.35

Zugestellt durch den beideten Zusteller:

Empfänger: Beschl. v. 21.11.1950
ON 2. Kal. 10.12.

Herrn Dr. Michael Stern, RA.,
Wien I., Seilerstätte 22.

GZ. 2 Cg- 424/50-2



Postaufgabestempel

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

EINGELANGT
25. NOV. 1950, am

Rechtsanwalt Dr. Michael Stern
Verteidiger
19 Wien, I. Seilerstätte Nr. 22

Schein des Landesgerichtes für ZRS. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 68

B e s c h l u ß .

Das Landesgericht für ZRS.Wien hat in der Rechtssache der klagenden Partei Jaromir C z e r n i n - M o r z i n, St.Johann in Tirol, Villa Pokorny, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr.Michael Stern, Wien I., Seilerstätte 22, wider die beklagte Partei Republik Ö s t e r r e i c h, vertreten durch die Finanzprokuratur, Wien I., Rosenbursenstr. 1, wegen Rückstellung eines Gemäldes, Streitwert S 100.000,- folgenden Beschluß gefasst:

Die Klage mit ihrem Begehren, 1.) der zwischen Adolf Hitler und dem Kläger am 4.10.1940 abgeschlossene und fideikommissbehördlich genehmigte Kaufvertrag hinsichtliches des Gemäldes von Jan Vermeer " Der Künstler in seinem Atelier" sei nichtig, 2.) die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei das unter 1.) genannte Bild binnen 14 Tagen bei Exekution zu übergeben und ihr die Prozesskosten zu Handen ihres Vertreters zu bezahlen, wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges

z u r ü c k g e w i e s e n .

Begründung.

Mit der gegenständlichen Klage begehrt der Kläger die Nichtigerklärung eines zwischen ihm und Adolf Hitler am 4.10.1950 geschlossenen Kaufvertrages über das Gemälde von Jan Vermeer " Der Künstler in seinem Atelier" und Verurteilung der Beklagten zur Übergabe dieses in ihrem Besitze befindlichen Bildes. In der Klagserzählung erwähnt der Kläger, daß er bereits von der Rückstellungskommission *mit* seinem Begehren auf Rückstellung des Gemäldes in allen drei Instanzen abgewiesen worden sei, weil nicht als erwiesen angenommen wurde, daß er während der Durchführung des Kaufs unter irgend einem politischen Druck gestanden sei. Nunmehr aber sei es ihm gelungen, die schon im Rückstellungs-

verfahren beantragten Zeugen Heinrich Hoffmann und Dr. Fritz Lerche aufzufinden, durch deren Aussage er den Beweis dafür erbringen könne, daß er nur durch die von Hitler und seinen Beauftragten geäußerten Drohungen zum Verkaufes ~~des~~ Bildes gezwungen wurde. Er hebt dabei insbesondere hervor, daß Adolf Hitler in seiner Gegenwart, als er mit dem angebotenen Preise nicht einverstanden war, die Äusserung gemacht habe: " Ich habe die Möglichkeit, auf billigere Weise in den Besitz dieses Werkes zu kommen, und ich werde es tun!". Kläger werde also jetzt durch die Aussagen der beiden genannten Zeugen in Verbindung mit den im Rückstellungsverfahren vorgelegenen Beweismitteln ~~den/zu~~ beweisen, daß er sich nur unter dem ausserordentlichen Zwang, den Hitler auf ihn ausüben ließ, bereit fand, seine Einwilligung zu einem Kaufpreis zu geben, der mit dem wirklichen Wert des Bildes nicht im Einklang stand. Der unter solchem Zwang abgeschlossene Kaufvertrag verstosse ~~daher~~ ^{infolge dessen} gegen die guten Sitten und sei ~~damit~~ ^{nichtig} (nichtig).

Somit handelt es sich nach den eigenen Angaben des Klägers bei dem gegenständlichen Gemälde um ein Vermögen, welches ihm durch Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist.

Da nun nach § 15 des dritten Rückstellungsgesetzes zur Entscheidung über Ansprüche, die sich aus der Nichtigkeit von Vermögensentziehungen nach dem dritten Rückstellungsgesetz ergeben, ausschließlich die Rückstellungskommission berufen ist, erscheint der ordentliche Rechtsweg für die gegenständliche Klage verschlossen u. zw. auch dann, wenn die Klage - was ~~allerdings~~ nicht behauptet wird - als Wiederaufnahmsklage gedacht ist, wozu nur zu bemerken wäre, daß im Rückstellungsverfahren eine Wiederaufnahmsklage unzulässig ist.

Gem. § 42 JN. hat das Gericht, wenn die Rechtssache dem ordentlichen Gerichten entzogen ist, seine Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens auszusprechen.

Die Klage war daher ohne Ausschreibung einer ~~ersten~~ Tagsatzung zurückzuweisen.

Landesgericht für ZRS. Wien
I., Museumstrasse 12,
Abt. 2, am 21. November 1950.

ZV.: ~~Dr. Stern~~
~~2. Prof.~~

Kel 10/12

eingelangt 22. Nov. 1950

reinschrieben

verlesen

abschlüssig 23. Nov. 1950

Handwritten signature

Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Kommission Zl. 45294/5

Geschäftszahl Z: 73386 II, 6	Verzahl 45.294/50	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk <i>Sch.</i>
	Nachzahlen 2700/57	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	
Gegenstand A.E. Jaromir Czernin - Vermeer-Bild.		Frist zu betreiben am neue Frist

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Josef D. Pouchar
22.11.

[Signature]
23/11
19/50

Vor Hinterlegung:

M. Z. D. Fuchs zum Sammelakt.

[Signature]

Zu lesen die Vzl.!

Um allen Eventualitäten hinsichtlich des derzeit in den USA befindlichen Bildes von Vermeer, auf das Jaromir Czernin Ansprüche ^{vorzubringen} erhebt, wäre die österr. Gesandtschaft in Washington durch Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung zu unterrichten und ihr die Möglichkeit einer entsprechenden Erwiderung zu geben.

Es hätte zu ergehen:

Geschäftszeichen	Reing. <i>24.11.50</i>
Grundzahl	Vergl. <i>[Signature]</i>
	Bezl. <i>[Signature]</i>
	Best. 25. Nov. 1950
	Reg. _____

Bundeskanzleramt (A.A.) ✓

Im "Neuen Österreich" vom Sonntag, dem 5.11.1950, ist ein Artikel erschienen, aus dem hervorgeht, dass Jaromir Czernin gegen den österr. Staat eine Klage auf Rückgabe, bzw. Nichtigkeits^{des Kaufvertrages}erklärung hinsichtlich des Bildes von Vermeer van Delft "Der Künstler in seinem Atelier" eingebracht hat. Das BMFU ist von dieser Klage noch nicht offiziell in Kenntnis gesetzt worden.

Es ist aber die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass Jaromir Czernin versuchen wird, ^{eine Sperr} ~~hinsichtlich~~ dieses Bildes, das sich derzeit mit der Ausstellung österreichischer Kunstwerke in den USA befindet, ~~eine Sperr~~ ~~in den USA~~ zu erreichen. Möglicherweise kann diesem Versuch eine intensive Zeitungskampagne vorausgehen.

Das BMFU bittet, die österr. Gesandtschaft in Washington von diesen Möglichkeiten zu verständigen und ihr durch Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung die Handhabe zu einer rechtzeitigen entsprechenden Erwiderung zu geben. Eine Darstellung des Sachverhalts in doppelter Ausfertigung liegt bei.

accl: Die blgenden Zusammenfassungen!

21. Nov. 1950.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
17. 11.

ird-

se

ing

Hier scharf abtrennen

1.35



Postaufgabestempel

Da die Annahme verweigert wurde,
Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,
wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen, dem gefertigten Postamte überlegt

Zugestellt durch den beideten Zusteller:

Empfänger: **Beschl.v. 21.11.1950**
ON.2. Kal. 10.12.

Herrn Dr. Michael Stern, RA.,
Wien I., Seilerstätte 22.

GZ. 2 Cg- 424/50-2

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

EINGELANGT
25. NOV. 1950, am

Michael Stern
Verfasser
19 Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

Schein des Landesgerichtes für ZRG. in Wien, Wien I., Museumstraße 12

GeoForm. Nr. 68